

- ...nlage
04. Außerschulische Belegung der Turnhalle und der Saarpfalz-Halle Ommersheim
  05. Verlegung der Wasserstelle von Feld H in Feld A
  06. Stellungnahme des Ortsrates zum 1. Nachtragshaushalt 1999
  07. Gemeindebezirksbezogene Haushaltsmittel - Verwendung von Restmitteln
  08. Verkehrs- und Parksituation in der Saarbrücker Straße
  09. Parksituation in der Saar-Pfalz-Straße (Ortskern)
  10. Mitteilungen und Anfragen
- Nichtöffentlicher Teil**
11. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27. Mai 1999
  12. Bauantragsangelegenheit; Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides, Gemeindebezirk Ommersheim
  13. Vermietungen und Verpachtungen; hier: Verpachtung von Straßenrestflächen, Ommersheim
  14. Mitteilungen und Anfragen
- Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Keßler, Ortsvorsteher

### Sitzung des Ortsrates Wittersheim

Am Montag, 18.10.1999, findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer in der Grundschule Wittersheim eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsrates Wittersheim statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27. Sept. 1999
2. Stellungnahme des Ortsrates zum 1. Nachtragshaushalt 1999
3. Sperrung des Festplatzes und Entfernung der Papier- und Altglascontainer
4. Mitteilungen und Anfragen

##### Nichtöffentlicher Teil

5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27. Sept. 1999
6. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Thiel, Ortsvorsteher

### Die Gemeinde Mandelbachtal sucht Weihnachtsbäume

Wie in jedem Jahr sollen in den Gemeindebezirken ca. 6 bis 8 m hohe Fichten als Weihnachtsbäume aufgestellt werden. Aufgrund von derzeitigen Engpässen im gemeindlichen Forst möchten wir Hausbesitzern und Grundstückseigentümern, welche Fichten in der Größe haben, ein Angebot machen.

Möchten Sie wegen Platzmangel usw. auf Ihrem Grundstück eine oder mehrere Fichten entfernen, würden wir diese Aufgabe nach Besichtigung durch unseren Betriebsmeister kostenlos übernehmen und die Fichten dann entsprechend als Weihnachtsbäume verwenden.

Bei Interesse rufen Sie bitte unseren Betriebsmeister, Herrn Breyer, unter Tel. Nr. (06893) 80955 an.  
Der Bürgermeister: Walle

### Vom Fundbüro

Beim Fundbüro der Gemeinde Mandelbachtal wurden als Fundaschen in Verwahrung gegeben bzw. gemeldet:

Kinderbrille, gefunden am 13.9. im Kindergarten in Heckendalheim, Schlüsselmäppchen mit 4 Schlüsseln, gefunden am 15.9. in Bebelshaus, Kaiserstraße 75; Schlüsselring mit 3 Schlüsseln, gefunden am 26.9. in Ormesheim, Gipsgrube.  
Walle, Bürgermeister

### Personalausweise,

die bis zum 24.9.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Personalausweis unbedingt vorlegen.

### Reisepässe,

die bis zum 24.9.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Reisepass unbedingt vorlegen.

### Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Kleingewässer im Kirchenwald" in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim

Aufgrund des § 19 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg - Untere Naturschutzbehörde - und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken - Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung erlassen:

#### § 1 - Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung "Kleingewässer im Kirchenwald".

#### § 2 - Schutzgebiet

- (1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim. Er hat eine Größe von ca. 0,3 ha. Es handelt sich um verschiedene wertvolle Biotoptypen: **Verlandungszonen von Stillgewässern, Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwald.** Der GLB umfasst folgende Flurflächen: Gemarkung Ormesheim, "Kirchenwald", Plan Nr. 1669/5 und ist jeweils auf den jeweiligen Bereich der Kleingewässer beschränkt. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.
- (2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" an Ort und Stelle gekennzeichnet.
- (3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg - Untere Naturschutzbehörde - und beim Ministerium für Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde - sowie bei der Gemeinde Mandelbachtal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### § 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Biotopkomplexes aus Verlandungsbereichen, Röhrichtern, Seggenrieden und Bruchwald. Die Fläche hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in ihrer lebensraumverbindenden Funktion. Sie trägt in besonderem Maße zur Belbung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

#### § 4 - Verbote

- (1) In dem GLB sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und/oder zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Störung führen.

### Bevölkerungsbewegung im Monat September 1999

	Bebelshaus	Bliemengen-Bolchen	Erfweiler-Ehlingen	Habkirchen	Heckendalheim	Ommersheim	Ormesheim	Wittersheim	Gesamt-gemeinde
Bevölkerungsbestand am									
Anfang des Monats:	778	1.827	1.291	600	1.237	2.508	2.804	670	11.715
Geburten	männlich	1	1	0	0	1	2	1	6
	weiblich	1	3	0	0	2	0	1	7
	zusammen	2	4	0	0	3	2	1	13
Sterbefälle	männlich	0	3	2	0	0	1	0	7
	weiblich	1	0	0	1	0	0	1	3
	zusammen	1	3	2	1	0	1	2	10
Zuzüge	männlich	1	4	3	1	5	4	7	29
	weiblich	3	6	5	0	4	3	11	36
	zusammen	4	10	8	1	9	7	18	65
Wegzüge	männlich	3	4	0	2	1	7	8	28
	weiblich	3	3	3	2	4	10	12	38
	zusammen	6	7	3	4	5	17	20	66
Bevölkerungsstand am									
Ende des Monats:	777	1.831	1.294	596	1.244	2.499	2.801	675	11.717



**§ 7 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

**§ 8 - Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde hin zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

**§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal in Kraft. Mandelbachtal, den 08.09.1999  
Walle, Bürgermeister

Ormesheim

„Kleingewässer im Kirchenwald“

**Satzung**

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Mardellen im Bettelwald" in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim

Aufgrund des § 19 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg - Untere Naturschutzbehörde - und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken - Oberste Naturschutzbehörde -, folgende Satzung erlassen:

**§ 1 - Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung "Mardellen im Bettelwald".

**§ 2 - Schutzgebiet**

- (1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim. Er hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Es handelt sich um verschiedene wertvolle Biotoptypen: **Verlandungszonen von Stillgewässern, Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwald.** Der GLB umfasst folgende Flurflächen: Gemarkung Ormesheim, "Bettelwald". Drei Mardellen. Plan Nr. 3410 und beschränkt sich jeweils nur auf den eigentlichen Bereich der Mardellen. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.
- (2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" an Ort und Stelle gekennzeichnet.
- (3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg - Untere Naturschutzbehörde- und beim Ministerium für Um-

(2) Als solche Maßnahmen gelten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
2. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
5. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden oder anderen chemischen Mitteln;
6. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
7. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15.02. - 15.07.;
8. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
9. zu zelten, Wohnwagen aufstellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder den GLB auf andere Weise zu beeinträchtigen.
10. Veränderung der Uferform und des Gewässers.

(2) Ausgenommen von den Verboten sind Grabungen nach § 20 SDschG. (Saarl. Denkmalschutzgesetz).

**§ 5 - Zulässige Handlungen**

(1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
2. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.
3. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;
2. für Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und baulichen Anlagen in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.
3. für Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung des bzw. der Gewässer in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar und vom 01. Oktober bis 15. Oktober. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

**§ 6 - Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

